Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 8 (1832)

Heft: 6

Buchbesprechung: Anzeige appenzellischer Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Urnaschen wird bem Mftr. Enoch Breitenmoser in Herisau übertragen.

Dies sind, mit Uebergehung einiger Gegenstände von bes schränktem Interesse, die Verhandlungen des Gr. Raths vom 18. bis 21. Brachmonat.

Unzeige appenzellischer Schriften.

Politifche Flugschriften.

Der Rath am Falkenhorst. Oder: Bemerkungen über das Landbuch, das erneuerte Landmandat, die Sammlung der in Kraft bestehenden Berordnungen und andere Dinge, welche den getreuen, lieben Landseuten von Appenzell: Außerrhoden zur Prüfung und Beherzigung vorgelegt werden von Dr. Titus Tobler. Trogen. Gedruckt und im Verlag von Meyer und Zuberbühler. 1830. 8. 28 S.

Ein merkwurdiges und durch den Inhalt wie durch die Wirfung, welche es hervorgebracht, ber Geschichte bes landes ans gehorendes Schriftchen, über welches leichter mare, ein paar Bogen, als ein paar Zeilen zu schreiben. Auch jest noch, nach mehr als anderthalb Jahren, nachdem die damalige politische Glut fast unter die gewohnliche Barme berabgefunten, tonnte es den Partei : Lesern jeder Karbe die Ropfe erhigen und beim Beurtheilen deffelben ben richtigen Standpunkt verrucken. So Scharf und bestimmt biefen ber Berfaffer felbst bezeichnet hat : es haben ihn, vom überspanntesten Lobredner bis zum muthenbsten Tabler, Benige gefunden. Ref., ber sich in ben engen Granzen halten muß, die bas M. B. vorschreibt, will wenigstens auf die zwei hauptstellen binweisen, die auf jenen Standpunkt führen. In der Vorrede lesen wir : "Was Lobens, "werthes an ben Beamteten ift, wiffen fie gemeiniglich felber fo "gut, daß man es ihnen mahrscheinlich nicht beffer fagen tonnte"; und auf Seite 9 unten und G. 10 lagt ber Berf. "Den im Freienland. fagen: "Ich ziehe die Linie ftreng, ftreng nach

"bem landbuche. Ich will das hin = und hermanten nicht". Hier ist der Kardinalpunkt, die ganze Auflosung des Rathsels von der Wirkung der Schrift nach allen Seiten. Das Jahr 1747 und das Jahr 1830 — und dazwischen Alles weggeraumt, nichts als leerer Raum, welcher Kontrast! Die Gunden ber Bater und Großväter und Urgroßväter — alle sammt und fonders, gleichsam als Erbsunden, den Urenkeln zu den eigenen, (ben fleinsten oder größten, wie man will) auf den Racen geworfen, — wie groß schien die Burde, wie schwer die Last! Aber so mußte es kommen, damit geholfen werde. Von sich selbst aus und ohne Zwang reformirt sich keine Behorde, keine Rorporation, die fich nur successive burch Ginzelne erganzt. Der Einruckende, und sei er noch so ruftig und muthvoll, unters liegt fast immer der Kraft der Trägheit (vis inertiae) oder der entnervenden Wirkung des paffiven Widerstandes, - und folls ten diese nicht im Stande sein, ihn zu Boden zu drucken, so wird er endlich doch besiegt durch — die Macht der Gewohns heit. - Darum muß es, wir wiederholen's, fo fommen, und es fommt auch richtig allemal und überall zu feiner Zeit; daß es aber diesmal die rechte Zeit wirklich war, das hat der Erfolg bewiesen. Das Wie und durch Wen es komme, ist im Grunde Nebensache; Wer den (rechten) Augenblick ergreift, Der ift ber rechte Mann.

Auch ein Wort über das Landbuch, die im eidgenössischen Archiv liegende Berfassungs : Urkunde, die Sammlung der in Kraft bestehenden Bersordnungen und Beschlüsse und über das Landmandat, an das freie Bolk von Appenzell Außerrhoden von J. Nagel, Landshauptmann, Trogen. Druck und Berlag von Meyer und Zuberbühler 1830. 8: 26 S.

Dieses Schriftchen erschien furze Zeit nach dem "Rath am Falkenhorst" und ist durchweg, wenn auch nicht der Form nach, doch de facto eine Antwort auf denselben. Der Verf. tritt aber darin nicht, wie man etwa von einem Landesbeamten vorausssesen könnte, als Apologet der Obrigkeit auf. Zwar liegt in

der äußerst ruhigen und klaren Darstellung der Entstehungs, geschichte der auf dem Titel aufgezählten Documente, und der neuern Revisionsversuche hinsichtlich des Landbuchs, allerdings eine Art natürlicher, von selbst sich darbietender Apologie; dabei aber spricht sich der Verk. überall mit einer Offenheit und Entschiedenheit für ungesäumte Vornahme einer Revision des Landbuches aus, die ihm in seiner Stellung doppelt Ehre machen; und, was wichtig ist, er bezeichnet auf eine den unsunterrichtetsten Landmann belehrende Weise viele der Verzbesserung nöthige Punkte, ja ihm gebührt das große Verdienst, der erste zu sein, der sich einläßlich und mit in die Augen springenden Gründen für die Gewaltentrennung öffentlich auszgesprochen hat. — Von S. 21 bis zu Ende sind Bemerkungen über verschiedene im "Rath am Falkenhorst" besprochene Punkte enthalten. Diese gaben nachstehender Broschüre den Ursprung:

Erwiederung auf: Auch ein Wort über das Landbuch u. f. w. Bon Dr. Titus Lobler. Trogen. Druck und Verlag von Mener und Zuberbühler. 1830. 8. 15 S.

Wie die oben angedeuteten Bemerkungen, so sind auch diese Erwiederungen auf dieselben in einem leidenschaftlosen Tone abgefaßt. Aus beiden konnte Mancher Belehrung schöpfen. Lettere sind zudem als nicht überslüßige Ergänzungen und als nühliche Nachträge des Naths am Falkenhorst zu betrachten. Der Verf. läßt sich hier über dies und jenes noch bestimmter und deutlicher als dort heraus, was um so erwünschter sein mußte, weil mancher Leser der erstern Schrift über den Sinn gewisser Stellen bei sich selbst nicht in's Klare kommen konnte.

Das alte und neue Testament, das alte Landbuch, die alten Rechte und Gerechtigkeiten, an's Licht gezogen von J. U. Walser, Pfarrer in Grub. Trogen. Gedruckt und im Berlag von Meyer und Zuberbühler. 1831. 4. 15 S.

Durch den Inhalt ist der sonderbar scheinende Titel geschickt und gut genug gerechtiget; er ist nicht bloßer Aushängeschild.

Der erste Theil der Schrift beantwortet die Frage: ob es überhaupt recht und erlaubt fei, und mit dem alten und neuen Testament, mit dem alten gandbuch, den alten Rechten und Gerechtigkeiten harmonire, daß man etwas Neues vornehme? Der Berf. ift mit der Antwort bald fertig und fagt ein fategorisches Ja. Dabei bleibt er aber nicht stehen, sondern ift mit flarer und verståndlicher Beweisleiftung auch eben fo schnell zur Sand. Die 10 Gebote und beren Erlauterungen, oder bas "Landbuch der Jeraeliten, nicht weniger, wie die Geschichte bes außerrhodischen Landbuchs, liefern ihm dazu den Stoff. Die ber Berbefferung bedurftigen hauptpunkte bes lettern werden im zweiten Abschnitt verhandelt. Ueber die im eidgen. Archiv liegende Verfassungs : Urfunde, oder vielmehr über die Urheber berselben, ift mit furgen Worten ein schneidendes Urtheil gefallt. Das Gefengebungsrecht will, wie leicht zu erachten, der Berf. dem Bolfe wieder der That, nicht bloß dem Namen nach bergestellt miffen; am ausführlichsten und warmsten aber lagt er fich uber das Recht der Rirchhoren, und, in Berbindung mit biefem, über dasjenige der Beifagen horen. "Hier vor Allem aus., fagt er, "thut es Noth, zu verbeffern "und gut zu machen, wenn irgend etwas verandert und vers "beffert werden foll. hier muß eingeschritten werden, wenn "auch sonst feine Revision beschloffen wird; denn hier handelt "es fich nicht um Berbefferung von Gefeten, fondern bier "handelt es sich um Zuruckgabe eines ungerechten Guts, b. h. "des Vorrechts, das sich ein Theil der Landleute über die andern "angemaßt hat; hier handelt es fich um Freisprechung von "Mitmenschen; hier ift die Hauptstuße ber Aristofratie niederzus "reißen." Mit sehr fuhlbaren Sieben auf die Beimlichkeit verlangt er dann Deffentlichkeit der Rathsverhandlungen und spricht sich schließlich auch fur Trennung ber Gewalten aus. Was diesem Schriftchen besondern Werth verleiht, ift die fur Jedermann fagliche, flare, verständliche und belebende Darftellung, worin der Berf. ein wahrer Meifter ift.

Die Appenzell: Außerrhodische Landbuch: Sache, oder der angebahnte Weg zur Landbuchrevission; wie auch freimuthige Bemerkungen über den Rath am Falkenhorst und geschichtlich: kritische Beleuchtung über das Landbuch. Dargestellt von Gottlieb Büchler. Trogen. Gedruckt bei Meyer und Zuberbühler. 1831. 8. 24 S.

Wo Zwei oder Drei sich versammeln, um über vaterlandische Dinge fich zu besprechen, ba findet fich auch Gottlieb Buchler ein, - und er wird allemal gut aufgenommen und gerne angebort. Diesmal glaubte er fich halb und halb entschuldigen gu muffen, bag er fich in fo bobe Gefellichaft mage. "Eine mog-"liche Frage", meint er, "was fur ein hinterlander erfühnt "fich, brei fo gebildeten Mannern und Rednern nachzustammeln? "tonnte gegenwartigem Schriftlein hinderlich werden. Es ift ein "nichts weniger als gebildeter Mann, ein schlichter Bauer, "dazu noch schwach im Ropfe - hingegen ein wenig mehr in "ber vaterlandischen Geschichtstunde, ber in politischen Stur-"men mitgesegelt ift, bas Baterland liebt und eine geregelte "Freiheit." Genug! Buchler erscheint nie mit leerer Tafche; er bringt allemal einen schonen Kram mit, in dem Jeder fur feinen Gebrauch etwas findet. Mus vorliegender Gabe murde Ref. fur sich die "geschichtlich fritische Beleuchtung" ber Berfaffunges artifel als das Befte nach feinem Geschmacke auswählen. Die Beleuchtung ber übrigen Theile bes Landbuchs mußte in biefem Raume zu schwach ausfallen; boch finden wir auch bier noch Lichtvunfte. Die Bemerfungen über ben Rath am Falfenhorst find nach einem zu furgen Mafftabe, und die oratorisch = male: rifch allegorische Ginleitung ift im Berhaltniß zum Ganzen etwas zu lang.